

14.12.89

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1989

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 2502 Titel 642 01

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz -

Der Bundesminister der Finanzen
II B 4 - Wo 0214 - 4/89

Bonn, den 13. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1989 bei Kap. 2502 Tit. 642 01 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15,0 Mio DM zu leisten.

Nach § 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661) haben die Länder einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bundesanteils. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Sie wurde bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1989 nicht vorhergesehen.

In Vertretung



Manfred Carstens